

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0734/2026

Abteilung: Bauverwaltung und Immobilien

Bearbeiter/in: Lübge, Bianka

Haushaltswirksamkeit: nein

ja, bei

Produkt:

Investitionskosten: nein

ja

Betrag:

Drittmittel: nein

ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt: nein

ja

Betrag:

Im laufenden Haushalt eingeplant: nein

ja

Fundstelle:

Betroffene Nachhaltigkeitsziele: -

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	20.05.2026	öffentlich	Beschlussfassung

Betreff: Änderung der Parkgebührensatzung der Stadt Speyer

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt die folgende Änderung der Parkgebührensatzung der Stadt Speyer:

Satzung der Stadt Speyer über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Speyer (Parkgebührensatzung) vom 21.12.2012 in der Fassung vom 11.04.2025

Der Stadtrat der Stadt Speyer hat am 20.05.2026 auf der Grundlage von:

- § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475),
- § 6a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.02.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 30) und
- des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über Verkündung und Bekanntmachungen sowie der Zivilprozessordnung, des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung und der Abgabenordnung vom 22.12.2011 (BGBl. I. S. 3044 ff.) folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Tarifzonen ist in der Tarifzone C wie folgt zu ändern:

Der Parkplatz „Bademaxx“ wird aus der Tarifzone C ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Die Änderung tritt zum 01.06.2026 in Kraft.

Begründung:

Im Rahmen des Gespräches am 15.05.2025 zwischen der Stadtwerke Speyer GmbH (SWS), der Verkehrsbetriebe Speyer GmbH (VBS) und der Stadt Speyer bezüglich der Bewirtschaftung des Parkplatzes, Bademaxx, wurde die Stadt Speyer angefragt, ob die Straßenverkehrsbehörde diesen Parkplatz ordnungsrechtlich überwachen kann.

Da sich dieser Parkplatz im privaten Eigentum der SWS GmbH befindet, ist eine Parkraumüberwachung durch die Stadt Speyer aus gesetzlichen Gründen unzulässig. Private Flächen können nicht öffentlich gewidmet werden; eine solche Widmung ist jedoch zwingende Voraussetzung für eine ordnungsrechtliche Parkraumüberwachung durch die Stadt Speyer.

Im weiteren Verlauf wurde festgestellt, dass der betreffende Parkplatz bislang in der städtischen Parkgebührensatzung aufgeführt ist. Da die Erhebung von Parkgebühren gemäß § 6a Abs. 6 StVG in Verbindung mit den landesrechtlichen Vorschriften nur auf öffentlichen oder der Stadt dauerhaft zur Verfügung stehenden Flächen zulässig ist, besteht für diesen Parkplatz keine rechtliche Grundlage mehr.

Monetäre Auswirkungen der Neufassung der Parkgebührensatzung: keine

Der Haupt-, Stiftungs- und Digitalisierungsausschuss hat in seiner Sitzung am 23.04.2026 dieser Änderung bereits zugestimmt ([Vorlage 0700/2026](#)).

Weiteres Vorgehen:

Die geänderte Satzung wird im Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht.

Anlagen:

Entwurf der Parkgebührensatzung (vom 21.12.2012 in der Fassung vom 11.04.2025 mit Änderung zum 01.06.2026)

Hinweis:

Die Anlagen zu diesem Tagesordnungspunkt (öffentlich) finden Sie in unserem Bürgerinformationssystem (<https://buengerinfo2.speyer.de>); Vorlagen im nicht öffentlichen Teil sind im Ratsinformationssystem (<https://ratsinfo2.speyer.de>) hinterlegt, für das jedoch ein individueller Login erforderlich ist.